

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert vom 24.04.2019, öffentlich bekanntgemacht, entsprechend der Hauptsatzung, am 07.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Der Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

§ 4 Befreiungen von der Kurabgabe

Der Absatz 1 (b) wird ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 1 (c) wird zu Absatz 1 (b).

Der Absatz 1 (d) wird ersatzlos gestrichen.

Der neue Absatz 1 (c) wird wie folgt neu gefasst:

1 (c) Die Gemeindevertretung Priepert kann auf Antrag, entsprechend des § 11 Abs. 5 KAG M-V, im Einzelfall aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 EUR.

Der Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

Der Absatz 2 kommt wie folgt neu hinzu und wird hinter Absatz 1 eingefügt:

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte bei den hierzu bereitgestellten Kurabgabeautomaten auf dem Parkplatz an der Badestelle, Am Priepert See 20 in 17255 Priepert oder Am Yachthafen, An der Havel 28 in 17255 Priepert, bzw. an den Standorten der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH in Wesenberg, Burg 1 in 17255 Wesenberg oder in Mirow, Schloßinsel 3 in 17252 Mirow, zu zahlen.

Der Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

(5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und

wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 Kurkarte / Meldeschein

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

Die Absätze 1, 7, 9 und 13 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Gemeinde Priepert die Art der Unterkünfte, Anzahl der Schlafgelegenheiten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Boots-liegeplätze mitzuteilen.

(7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung für alle Gäste zugänglich zu machen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Ein „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Ein „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 für einen Zeitraum von einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein „Exemplar für die Gemeinde“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Gemeinde Priepert zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Gemeinde Priepert festgelegt werden.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Gemeinde Priepert bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und / oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Gemeinde Priepert zurückzugeben.

§ 12 Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wenn die Gemeinde Priepert die Grundlage für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und entsprechend zu berechnen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

der nach § 7 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;

§ 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Absatz 1 KAG seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;

§ 9 Absatz 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt;

§ 10 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht nachkommt;

§ 10 Absatz 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;

§ 10 Absatz 5 die Kurabgabe nicht fristgemäß an die Gemeinde Priepert abführt;

§ 10 Absatz 6 der Gemeinde Priepert nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen

nennt;

§ 10 Absatz 7 die Kurabgabebesatzung nicht für alle Gäste zugänglich macht;

§ 10 Absatz 8 kein Gästeverzeichnis führt;

§ 10 Absatz 9 dem Gast nicht den Meldeschein „Exemplar für den Gast“ aushändigt;

§ 10 Absatz 9 die Meldescheine „Exemplar für den Quartiersgeber“ nicht für einen Zeitraum einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise) aufbewahrt;

§ 10 Absatz 9 das Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 dieser Satzung nicht für einen Zeitraum von einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise) aufbewahrt;

§ 10 Absatz 9 der Gemeinde Priepert nicht die Meldescheine „Exemplar für die Gemeinde“ übergibt;

§ 10 Absatz 9 des Verzeichnisses nach § 10 Absatz 8 dieser Satzung nicht der von der Gemeinde beauftragten Person vorzeigt;

§ 10 Absatz 10 den Wechsel einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit der Gemeinde Priepert nicht mitteilt;

§ 10 Absatz 11 nicht den Namen und Anschriften der Quartiergeber mitteilt, für die sie Wohnraum vermitteln;

§ 10 Absatz 13 nicht die von der Gemeinde Priepert bereitgestellten Vordrucke verwendet;

§ 10 Absatz 13 verschriebene und /oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres nicht bis zum 15. November bei der Gemeinde Priepert zurückgibt;

§ 11 den Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Priepert, den 30.03.2021

gez.

Manfred Giesenberg

Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.